

**Satzung über die Erhebung von Gebühren
für die Inanspruchnahme von Ferienbetreuungsangeboten
der Gemeinde Sande vom 15.06.2016**

Aufgrund der §§ 10, 13, 58 und 111 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NkomVG) vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. S. 576), zuletzt geändert durch Gesetz vom 16.12.2013 (Nds. GVBl. S. 307), der §§ 1, 2 und 5 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) in der Fassung vom 23. 01.2007 (Nds. GVBl. S. 41), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 18.07.2012 (Nds. GVBl. S. 279) und § 20 des Gesetzes über Tageseinrichtungen für Kinder (KiTaG) in der Fassung vom 07.02.2002 (Nds. GVBl. S. 57), zuletzt geändert durch Gesetz vom 18.07.2012 (Nds. GVBl. S. 279) hat der Rat der Gemeinde Sande in seiner Sitzung am 15.06.2016 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Allgemeines

In Ferienzeiten werden für Schülerinnen und Schüler der gemeindlichen Ganztagschulen sowie für Kinder bis zum vollendeten 12. Lebensjahr Ferienbetreuungsangebote unter der Voraussetzung eines ausreichenden Bedarfs durchgeführt. Die Zeiträume der Ferienbetreuungsangebote werden von der Gemeinde Sande festgelegt.

§ 2

Anmeldung

Die Anmeldung erfolgt schriftlich spätestens 2 Wochen vor Beginn des Ferienbetreuungsangebotes. Der Umfang der Inanspruchnahme des Ferienbetreuungsangebotes ist darzulegen (tägl./wochenweise Betreuung).

§ 3

Gebührenpflicht

Für die tage- bzw. wochenweise buchbaren Ferienbetreuungsangebote wird eine Gebühr bei einer Betreuungszeit von 08.00 – 16.00 Uhr täglich erhoben. Die Inanspruchnahme von Sonderöffnungszeiten in der Ferienbetreuung (Frühdienst von 07.00 – 08.00 Uhr bzw. Spätdienst von 16.00 – 17.00 Uhr täglich) wird jeweils mit einer gesonderten Gebühr berechnet. Die Umsetzung des Angebotes von Sonderöffnungszeiten in der Ferienbetreuung behält sich die Gemeinde Sande vor und ist grundsätzlich bedarfsabhängig.

§ 4

Gebührensschuldner

1. Die Personenberechtigten, auf deren Anmeldung das Kind an einem Ferienbetreuungsangebot der Gemeinde Sande teilnimmt, sind verpflichtet, Gebühren zu entrichten.
2. Personensorgeberechtigte sind die Eltern oder die sorgeberechtigten Personen, auf deren Antrag das Kind für eine Ferienbetreuung angemeldet worden ist. Sofern die Sorgeberechtigten geschieden sind oder getrennt leben, ist Gebührensschuldner der Sorgeberechtigte bzw. der Eltern- teil, in dessen Haushalt das Kind lebt.
3. Gebührensschuldner sind daneben auch diejenigen, die die Anmeldung des Kindes für eine Ferienbetreuung veranlasst haben.
4. Sind mehrere Personen Gebührensschuldner, so haftet jede einzelne Person als Gesamtschuldner.

§ 5

Höhe der Gebühren

1. Für die tage- bzw. wochenweise buchbaren Ferienbetreuungsangebote wird eine Gebühr von 10,00 € / Tag bei einer Betreuungszeit von 08.00 – 16.00 Uhr erhoben.
2. Die Inanspruchnahme von Sonderöffnungszeiten in der Ferienbetreuung (Frühdienst von 07.00 – 08.00 Uhr bzw. Spätdienst von 16.00 – 17.00 Uhr täglich) wird jeweils mit einer Gebühr von 5,00 € / Std. berechnet.
3. Die unter den lfd. Nr. 1 und 2 genannten Gebühren werden auf volle Zeitstunden gerechnet veranlagt.
4. Gebühren für eine Mittagsverpflegung werden gesondert erhoben.
5. Eine Ermäßigung der für die Ferienbetreuungsangebote zu entrichtenden Gebühren ist ausgeschlossen.

§ 6

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.08.2016 in Kraft.

Sande, den 15.06.2016

Eiklenborg
Bürgermeister